
Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Pompe Deutschland e.V.“ hat am 16.03.2024 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar eines Jahres eingezogen. Das Mitglied soll dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
2. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto. Die Beiträge sind in Euro zu entrichten. Etwaige Bank-Gebühren für die Wechselkursumrechnung trägt das Mitglied.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 3 Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 40,00 €.
2. Für Mitglieder, die eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit nachweisen, reduziert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag auf 5,00 €. Der Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit erfolgt analog zu den Regelungen in § 53 Nr. 2 AO. Insbesondere wird die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten („Hartz-IV“) oder Zwölften („Sozialhilfe“) Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Wohngeldgesetz, nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen angesehen.
3. Gebühren für Lastschriftrückgaben und Mahnungen kann der Verein dem Mitglied in Rechnung stellen. Die Mahngebühr beträgt 10,00 € pro Mahnung. Zusätzlich kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € je Bearbeitungsfall erhoben werden.
4. Abweichend von §3 Absatz 1 und 2 kann ein Mitglied durch Zahlung eines erhöhten Beitrags (Förderbeitrag) die satzungsgemäßen Ziele des Vereins in besonderer Weise unterstützen. Die Höhe des Förderbeitrags ist schriftlich mit dem Vorstand zu vereinbaren und soll 15 % der jährlichen Gesamteinnahmen des Vereins nicht überschreiten. Mit der Entrichtung eines Förderbeitrags sind keine Rechte verbunden, die über die satzungsgemäßen Rechte eines Mitglieds hinausgehen.

§ 4 Vereinskonto

1. Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig:

Bank: Volksbank Rheinböllen
IBAN: DE39560622270000158051
BIC: GENODED1RBO

2. Andere Zahlungsweisen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand möglich.

Weingarten (Baden), 16.03.2024